

Bedingungen für Kapitalbriefe mit Nachrangabrede

1. Kapitalbriefe mit Nachrangabrede der VON ESSEN GmbH & Co. KG Bankgesellschaft (nachfolgend auch „die Bank“ genannt) lauten auf den Namen des Gläubigers. Der Kapitalbrief wird als nachrangige Namensschuldverschreibung angeboten und ist erhältlich in Werten von nominal EUR 100,00 oder einem Vielfachen davon. Der Mindest-Nennwert beträgt EUR 500,00.
2. Für die Kapitalbriefe ist die Ausgabe von Kapitalbriefurkunden ausgeschlossen. Die Eröffnung des Kapitalbriefs und die Einbuchung des eingezahlten Nennbetrags auf dem Kapitalbriefkonto des Gläubigers wird die Bank dem Gläubiger schriftlich bestätigen.
3. Die Verzinsung des Kapitalbriefs beginnt am Tage nach dem Laufzeitbeginn und endet mit dem Ablauf des Fälligkeitstages. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, d. h. das Kapital oder Zinsen wegen Fälligkeit an einem geschäftsfreien Tag erst am nächsten Geschäftstag gezahlt werden kann.
Die Zinsen werden jährlich nachträglich ausgezahlt und auf das vom Gläubiger bestimmte Referenzkonto überwiesen. Eine gesonderte Mitteilung über die Fälligkeit der Jahreszinsen und über deren Höhe erfolgt nicht. Eine Verzinsung von fälligen Jahreszinsen erfolgt nicht.
4. Bei Fälligkeit wird der Nennwert des Kapitalbriefs auf das vom Gläubiger bestimmte Referenzkonto überwiesen oder an den Gläubiger bar ausgezahlt.
5. Für die Rückzahlung des Nennwertes und/oder fälligen Zinsen ist vom Kunden (Gläubiger) ein Referenzkonto für Auszahlungen (Gutschriftkonto) zu bestimmen, welches auf den Namen des/der Kapitalbriefkontoinhaber/s lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird. Aus Sicherheitsgründen können Überweisungen vom Kapitalbriefkonto nur auf das vereinbarte Referenzkonto des Kunden (Gläubigers) ausgeführt werden.
Das mit dem Kunden vereinbarte Referenzkonto für Auszahlungen (Gutschriftkonto) ist der Bank bis zum dritten Bankarbeitstag vor Fälligkeit (Ende der Anlagedauer) schriftlich anzuzeigen. Änderungsaufträge per Telefax sind nicht zulässig.
6. Lautet der Kapitalbrief auf mehrere Gläubiger, so ist jeder von ihnen berechtigt, allein Verfügungen zu treffen. Die unbeschränkte Verfügungsbefugnis jedes einzelnen Gläubigers bleibt auch nach dem Ableben eines Mitgläubigers bestehen.
7. Eine Abtretung/Übertragung oder Verpfändung der Forderung aus dem Kapitalbrief ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank wirksam. Auf das Formerfordernis der schriftlichen Zustimmung kann seitens der Bank nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Die Bank behält sich gegenüber jedem Erwerber des Kapitalbriefs den Schutz nach § 407 Abs. 1 und 2 BGB ausdrücklich vor. Danach kann die Bank nach der Abtretung insbesondere mit befreiender Wirkung gegenüber dem Erwerber des Kapitalbriefs an den bisherigen Inhaber der Kapitalbriefforderung leisten, sofern die Bank die Abtretung bei der Leistung nicht kannte.
8. Der Anspruch aus dem Kapitalbrief verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Kapitalbriefforderung, wenn die Forderung gegenüber der Bank nicht innerhalb dieser Frist bei der kontoführenden Niederlassung der Bank schriftlich geltend gemacht worden ist.
9. Kapitalertragsteuer und andere eventuelle zukünftige öffentlich-rechtliche Abzüge sind in der Vertragsbestätigung unberücksichtigt.
10. **Besondere Vereinbarungen für den Kapitalbrief**
 - 10.1 **Nachrangabrede:** Das auf den Kapitalbrief eingezahlte Kapital kann im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Bank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden. Der Kapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 10.2 – unkündbar.
 - 10.2 **Außerordentliches Kündigungsrecht:** Die Bank behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor für den Fall, dass entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Bank zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Bank den Kapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens am Ende des dritten Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des fünften Geschäftsjahres kündigen.
 - 10.3 **Aufrechnungsverbot:** Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Kapitalbrief gegen Forderungen der Bank ist ausgeschlossen.
 - 10.4 **Sicherheiten:** Für die Verbindlichkeiten aus dem Kapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Bank noch durch Dritte gestellt.
 - 10.5 **Vertragsänderungen:** Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die vereinbarte Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
 - 10.6 **vorzeitige Rückerstattung:** Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.
 - 10.7 **Sonstiges:** Die VON ESSEN GmbH & Co. KG Bankgesellschaft nimmt eigene Kapitalbriefe mit Nachrang nicht als Pfand herein, z. B. zur Besicherung eines Kredites.